

# Leitlinie für den Umgang mit geistigem Eigentum

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden  
University of Applied Sciences

vom

**27. Januar 2016**

## Inhaltsübersicht

1	IPR im Wissens- und Technologietransfer	2
2	Geistiges Eigentum	2
3	Rechte am geistigen Eigentum	3
4	IPR-Bewusstsein	3
5	Inanspruchnahme	4
6	Verwertung des geistigen Eigentums	4
7	IPR in der Forschung	5
8	Inkrafttreten	5

### 1 IPR<sup>1</sup> im Wissens- und Technologietransfer

Ein wesentlicher Faktor zur Verbesserung der technologischen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ist die wirtschaftliche Nutzung von Forschungsergebnissen durch Wissens- und Technologietransfer. Eine Möglichkeit ist die Verwertung von geistigem Eigentum.

Im Rahmen der Transferstrategie der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW Dresden) stellt die Leitlinie für den Umgang mit geistigem Eigentum den Rahmen für dessen Identifizierung, Sicherung und Verwertung dar.

Die Verantwortung für den Wissens- und Technologietransfer und den Umgang mit geistigem Eigentum liegt beim Prorektor für Forschung und Entwicklung der HTW Dresden. Alle Aktivitäten werden federführend von der Wissens- und Technologietransferstelle der HTW Dresden in Abstimmung mit dem Kanzlerbereich (Recht) sowie dem Dezernat Haushalt und Controlling durchgeführt.

Zur Unterstützung der Mitglieder, Angehörigen und Fakultäten der HTW Dresden sowie der Hochschulverwaltung zur rechtlichen Sicherung innovativer Ideen ist dafür im Rahmen des Qualitätsmanagements der Prozess P F02 „Schutz geistigen Eigentums“ definiert worden (veröffentlicht im internen Bereich der Homepage der HTW Dresden).

### 2 Geistiges Eigentum

Der Begriff „geistiges Eigentum“ beschreibt Rechte an immateriellen Gütern. Man spricht auch vom Immaterialgüterrecht, welches Patentrecht, Urheberrecht und Markenrecht umfasst. Zum rechtlich geschützten Eigentum gehören die gewerblichen Schutzrechte und die Urheberrechte. Die gewerblichen Schutzrechte umfassen Patente und Gebrauchsmuster (technische Schutzrechte), Marke und Design (nichttechnische Schutzrechte) sowie Sortenschutz und Halbleiterschutz (besondere Schutzrechte). Im Zusammenhang mit dem Urheberrecht steht die an der HTW Dresden entwickelte Software im besonderen Fokus.

---

<sup>1</sup> IPR – Intellectual Property Rights (Recht des geistigen Eigentums)

### 3 Rechte am geistigen Eigentum

Die Hochschule ist Eigentümer der Arbeitsergebnisse, die von den Mitarbeitern im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Hochschule erzielt werden.

Dazu gehören auch die o.g. Elemente des rechtlich geschützten Eigentums sowie das damit verbundene Know-how<sup>2</sup> (ungeschütztes Wissen). Um der Meldepflicht aus § 5 ArbNErfG nachkommen zu können, steht ein Formular (F F02 1 Anzeige Erfindungsmeldung, veröffentlicht im internen Bereich der Homepage der HTW Dresden) beim Prorektor für Forschung und Entwicklung zur Verfügung. Der Umgang mit den Arbeitsergebnissen von Studierenden, Stipendiaten und freien Mitarbeitern, die in keinem Arbeitsverhältnis mit der Hochschule stehen, ist in gesonderten Verträgen zu regeln. Mustervereinbarungen liegen beim Prorektor für Forschung und Entwicklung vor.

Um von der Hochschule eingegangene Verpflichtungen gegenüber Dritten über erzielte Arbeitsergebnisse erfüllen zu können, sind in solchen Fällen zwischen der Hochschule und den Mitarbeitern spezielle Vereinbarungen zu treffen, die es der Hochschule erlauben, auch über freie Erfindungen zu verfügen und in denen die Mitarbeiter auf ihr negatives Publikationsrecht (das Recht, ein Ergebnis nicht zu veröffentlichen) aus § 42 Nr. 2 ArbNErfG verzichten. Mustervereinbarungen liegen beim Prorektor für Forschung und Entwicklung vor.

Erfindungen im Rahmen von Aufträgen oder Kooperationen sind nicht Bestandteil des geschuldeten Arbeitsergebnisses, sondern sie gehen darüber hinaus. Insofern können sie nicht beauftragt werden und sind gesondert zu vergüten.

### 4 IPR-Bewusstsein

Für eine erfolgreiche Arbeit zur Identifizierung, Sicherung und Verwertung von geistigem Eigentum ist eine hochschulweite Sensibilisierung, Qualifizierung und Stimulierung auf allen Ebenen erforderlich.

Ein Ziel der Sensibilisierung ist die Vermeidung von Vorveröffentlichungen und der Schutz der Vertraulichkeit von Ergebnissen, gegebenenfalls durch den Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen. Mustervereinbarungen liegen beim Prorektor für Forschung und Entwicklung vor.

Zur Sensibilisierung werden Aussagen zur Identifizierung, Sicherung und Verwertung von geistigem Eigentum auch Bestandteil des hochschulinternen Rankings von Ausschreibungen zu Forschungsprojekten und -preisen.

Zur Qualifizierung gehören die (fakultativen) Lehrveranstaltungen zum gewerblichen Rechtsschutz in den Fakultäten, zentrale Angebote im Rahmen des Studium Integrale und des Qualifizierungsangebotes der HTW Dresden sowie externe Angebote, wie die des Patentinformationszentrums (PIZ) der TU Dresden und des Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht (IGEWEM) der TU Dresden. Diese werden regelmäßig angeboten.

Der Stimulierung der Erfindertätigkeit dienen Prämien mit zusätzlichen Haushaltsmitteln für Erfindungsmeldungen, Verwertungsverträge mit Erfindern, Förderung von Patentrecherchen und die Berücksichtigung bei Leistungszulagen.

---

<sup>2</sup> Eine Gesamtheit nicht patentierter praktischer Kenntnisse, die durch Erfahrungen und Versuche gewonnen werden und die geheim, wesentlich und identifiziert sind; hierbei bedeutet "geheim", dass das Know-how nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich ist; "wesentlich" bedeutet, dass das Know-how Kenntnisse umfasst, die für die Herstellung der Vertragsprodukte oder die Anwendung der Vertragsverfahren unerlässlich sind; "identifiziert" bedeutet, dass das Know-how umfassend genug beschrieben ist, so dass überprüft werden kann, ob es die Merkmale "geheim" und "wesentlich" erfüllt. (Artikel 2 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 2659/2000 der Kommission vom 29. November 2000 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung, ABl. EG 2000 L 304/7 ("GFVO"))

## 5 Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme von Erfindungen setzt deren Neuheit, eine erfinderische Tätigkeit und die gewerbliche Anwendbarkeit voraus (Verwertungsaussichten). Werden diese nach Einschätzung/Prüfung festgestellt, kann eine Inanspruchnahme erfolgen, wenn die Finanzierung der mindestens damit verbundenen Patentanmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) gesichert ist.

Für in Anspruch genommene Dienstleistungen stehen den Erfindern gemäß § 42 Nr. 4 ArbNErfG von den durch die Verwertung erzielten Einnahmen 30 % zu.

Für den Fall, dass die Hochschule die Entscheidung trifft, eine Erfindung nicht zum Patent anzumelden, eine Anmeldung vor Erteilung des Patents zurückzuziehen oder eine Patentanmeldung ganz oder teilweise nicht aufrecht zu erhalten, wird die Erfindung an den Erfinder freigegeben. Der Erfinder kann in diesem Fall frei über die Erfindung verfügen und sie verwerten.

## 6 Verwertung des geistigen Eigentums

Die direkte wirtschaftliche Verwertung von geistigem Eigentum, insbesondere von gewerblichen Schutzrechten, erfolgt durch Lizenzierung, Verkauf oder Ausgründung. Abhängig vom Einzelfall und den konkreten Randbedingungen sowie zur Erzielung des bestmöglichen Verwertungsergebnisses wird die konkrete Form gewählt. Auch Mischformen wie Verkauf mit Erfolgsbeteiligung sind möglich.

Weiterhin dokumentieren Schutzrechte die Expertise der Hochschule und befördern nachweislich die Bildung von Forschungsk Kooperationen (indirekte wirtschaftliche Verwertung).

### Lizenzierung

Bei der Lizenzierung verbleibt das Schutzrecht bei der Hochschule (Lizenzgeber) und dem Lizenznehmer bzw. den Lizenznehmern wird ein Nutzungsrecht eingeräumt. Häufig ist es sinnvoll, Lizenz- und Know-how-Verträge zu kombinieren. Exklusive Lizenzen sind an eine Ausführungspflicht zu binden. Lizenzen bieten einerseits durch die variablen Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich Exklusivität, Partnern, Ländern, Marktsegment oder Technologiegebiet einen großen Gestaltungsspielraum. Andererseits stellt die Überwachung und Verwaltung von Lizenzen einen erheblichen Aufwand dar. Nutzungsrechte können auch Kooperationspartnern u.a. vertraglich eingeräumt werden.

In Lizenzverträgen sollen Einmalzahlungen den bisher entstandenen finanziellen Aufwand und die bei Verwertungserlösen fällige Erfindervergütung möglichst decken. Die Höhe der Lizenzgebühr ist angemessen und marktüblich zu vereinbaren.

Muster- und Beispiellizenzverträge liegen beim Prorektor für Forschung und Entwicklung vor.

### Verkauf

Sollte nach Abwägung aller Randbedingungen der Verkauf von geistigem Eigentum erfolgen, sind entsprechende Verträge zu schließen. Die Übertragung der Rechte erfolgt grundsätzlich erst nach Eingang der Vertragssumme an der Hochschule. Die Vergütung für den Verkauf und die Übertragung von Rechten am geistigen Eigentum orientieren sich an dessen Werthaltigkeit und dem am Markt zu erzielenden Preis.

Muster- und Beispielkaufverträge liegen beim Prorektor für Forschung und Entwicklung vor.

### Ausgründung

Die Hochschule unterstützt technologieorientierte Ausgründungen auf der Basis von Erfindungen bzw. Schutzrechten durch die Einräumung von Nutzungsrechten an diesen. Das kann in Form der exklusiven Lizenzvergabe, des Verkaufs oder der Beteiligung an der Ausgründung erfolgen.

## **7 IPR in der Forschung**

Im Rahmen der Auftragsforschung und der Forschungskooperation ist in den Verträgen der Umgang mit geistigem Eigentum zu verankern. Das beinhaltet das rechtlich geschützte geistige Eigentum (siehe Punkt 2), Software und Know-how. Es sind Regelungen zu treffen, die sowohl das vor dem Projekt entstandene und in dieses eingebrachte geistige Eigentum (oft als „Altschutzrechte“ bezeichnet) als auch das während der Projektlaufzeit entstehende berücksichtigen, differenziert für die Laufzeit des Projektes und für die spätere wirtschaftliche Verwertung.

Muster- und Beispielkooperationsverträge liegen beim Prorektor für Forschung und Entwicklung vor.

Wenn geistiges Eigentum in geförderten Projekten entsteht, sind die geltenden Förderbedingungen zu beachten.

Die Übertragung von Rechten ohne angemessene Vergütung birgt die Gefahr von Verstößen gegen das Subventionsverbot und lässt erhebliche Haftungsrisiken für die Hochschule entstehen, beispielsweise für die fällige Erfindervergütung.

## **8 Inkrafttreten**

Die Leitlinie für den Umgang mit geistigem Eigentum wurde am 08.12.2015 durch das Rektorat beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 09.12.2015 in Kraft und wird veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 08.12.2015.

Dresden, den 27.01.2016

Prof. Dr.-Ing. habil. Roland Stenzel  
Rektor